

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II- 6570 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7178/1-Pr 1/88

3076/AB

1989 -02- 10

An den

zu 3137/J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3137/J-NR/1988

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Guggenberger und Genossen (3137/J), betreffend Objektivierung der Sachverständigengutachten im sozial- und arbeitsgerichtlichen Verfahren, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die Studie über Gutachten der medizinischen Sachverständigen beim Schiedsgericht der Sozialversicherung für Wien wurde dem Bundesministerium für Justiz bisher nicht zur Kenntnis gebracht; ihr wesentlicher Inhalt ist dem Bundesministerium für Justiz jedoch aus der Zeitschrift "Das Recht der Arbeit" 1986, 452, bekannt.

Zu 2:

Vorweg weise ich darauf hin, daß die erwähnte Studie heute nur noch bedingt gültige Schlüsse zuläßt, da mit der Einführung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit eine erhebliche Erhöhung der Zahl der Eingangsgerichte in Sozialrechtssachen und damit auch eine Vermehrung der zur Verfügung stehenden Sachverständigen einhergegangen sind. Im übrigen habe ich mit Erlaß vom 3.6.1987, JMZ 22.500/6-I 6/87, die Präsidenten der Gerichtshöfe angewiesen, im Verfahren zur Eintragung der Sachverständigen in die Sachverständigenliste bei der Prüfung der Sachkunde einen strengen Maßstab anzuwenden. Ich

- 2 -

bin also durchaus bereit, durch geeignete Maßnahmen eine weitere Verbesserung der Qualität der gerichtlichen Sachverständigengutachten herbeizuführen. Allerdings ist es mir als Bundesminister für Justiz verwehrt, Maßnahmen zu setzen, die in die Unabhängigkeit der Organe der Rechtsprechung eingreifen würden. Ein Eingriff in die Rechtsprechung wäre es jedoch, wenn ich als Bundesminister für Justiz den Gerichten und Sachverständigen verbindlich vorschreiben wollte, in welcher Form Sachverständige ihre Gutachten zu erstatten hätten.

Außerdem sehe ich die eigentliche Ursache für die in der Studie angesproche Vielfalt in den Ergebnissen der Sachverständigengutachten in den weit gefaßten Begriffen des materiellen Sozialrechts. Es müßte daher mit legislativen Maßnahmen in diesem Bereich vorgegangen werden, wenn einer breiteren Streuung in der Auslegung dieser Begriffe entgegengewirkt werden soll. Verfahrensrechtliche Maßnahmen erscheinen mir dagegen nicht geeignet, um in offenbar bestehende Auffassungsunterschiede der Ärzte zu medizinischen Fachfragen ordnend einzugreifen.

Im übrigen ist das Bundesministerium für Justiz bereit, Fälle, in denen der Verdacht einer unzulänglichen Sachverständigkeit besteht und die ihm zur Kenntnis gebracht werden, sorgfältig zu prüfen und bei untauglich erscheinenden Sachverständigen Verfahren zur Entziehung der Sachverständigeneigenschaft gemäß § 10 SDG in die Wege zu leiten.

9. Februar 1989

